

Stellungnahmen 12. Flächennutzungsplanänderung

Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Aufforderung am 27.11.2025 (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Auf der rechten Tabellenseite befindet sich die Bemerkung der Verwaltung zu der jeweiligen Stellungnahme.

Landratsamt Sigmaringen, Schreiben vom 07.01.2026

Wasserrecht

Oberirdische Gewässer

Bei der Bauleitplanung sind die fachgesetzlichen Vorgaben zum Schutz der oberirdischen Gewässer aus dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen gelten unabhängig von der jeweiligen Größe der Gewässer generell für alle oberirdischen Gewässer. Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft der "Untereggatsweiler Bach". Dieser ist als öffentliches Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung im Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AEGN) aufgeführt.

wird zur Kenntnis genommen

Gewässerrandstreifen

Bei der Ausweisung von Bebauungsplänen ist bei Gewässern von wirtschaftlicher Bedeutung darauf zu achten, dass nach § 29 WG ein Gewässerrandstreifen, im Innenbereich von mindestens 5 m Breite, von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich nach § 38 Abs. 2 Satz 2 WHG ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

wird zur Kenntnis genommen

Immissionsschutz

Gegen die Flächennutzungsplanung und die Überführung des Teilorts Untereggatsweiler in "Gemischte Bauflächen" bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Weiler war in der Vergangenheit stark landwirtschaftlich geprägt. Am nördlichen Rand des Weilers befindet sich auch weiterhin eine größere aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung (B-Planebene) bzw. dem

wird zur Kenntnis genommen

Fortsetzung Landratsamt Sigmaringen, Schreiben vom 07.01.2026	
Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Charakter erhalten bleibt und immissionsschutzrechtliche Konflikte (z.B. durch Lärm und Gerüche) vermieden werden. <u>Fachbereich Landwirtschaft</u> In Untereggatsweiler wirtschaftet ein Milchviehbetrieb im Haupterwerb. Bei der umliegenden Bebauung handelt es sich derzeit ausschließlich um landwirtschaftlich errichtete Gebäude. Auf diese musste der landwirtschaftliche Betrieb bisher keine besondere Rücksicht nehmen. Diesem landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb darf durch diese Überplanung kein Nachteil entstehen, bzw. er in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.	wird zur Kenntnis genommen
Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 10.12.2025	
<u>Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, liegen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karten 1:50 000 (GeoLa BK50) bzw. der frei zugänglichen Bodenfunktionsbewertungen auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten keine Informationen zu den Bodenverhältnissen vor. Bei Betroffenheit unversiegelter Böden sollte berücksichtigt werden, dass diese trotz ggf. anthropogener Überprägung wichtige Bodenfunktionen entsprechend § 2 BBodSchG erfüllen können. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB und § 2 LBodSchAG auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Eine Bodenfunktionsbewertung kann nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" der LUBW (2010) erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen
Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 17.12.2025	
<u>Belange der Raumordnung</u> Für die vorgelegte Planung kann aufgrund der weiträumigen bereits bebauten Fläche auf einen Bedarfsnachweis verzichtet werden. Es wird auf PS 4.2.1 Z (5) Teil-regionalplan Energie hingewiesen und um Beachtung gebeten.	Dies ist bei folgenden Bauanträgen im Detail zu berücksichtigen.

Fortsetzung Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 17.12.2025

Danach darf die Nutzbarkeit der Vorranggebiete Windenergie nicht durch Planungen und Maßnahmen in der Umgebung, wie Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung eingeschränkt werden. In der Nähe von Untereggatsweiler befindet sich das Vorranggebiet Wind WEA-437-009 Bad Saulgau - Kleintissen.

Dies ist bei folgenden Bauanträgen im Detail zu berücksichtigen.

Belange Boden und Wasser

Gemäß Moorkarte Baden-Württemberg grenzt der durch den Flächennutzungsplan überplante Bereich im Südosten und Süden an eine Moorfläche an (überdecktes Niedermoor). Der Moorbereich ist jedoch durch die Planung nur im absoluten Randbereich und deshalb nur marginal betroffen. Aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes bestehen deshalb gegen den Flächennutzungsplan in seinen derzeitigen Grenzen keine Einwendungen. Zum langfristigen Schutz der angrenzenden Moorflächen im Südosten bzw. Süden sollte im Flächennutzungsplan jedoch darauf hingewiesen werden, dass die baulichen Nutzungen im Süden/Südosten nur so ausgelegt sein dürfen, dass damit auf keinen Fall der Grundstein für einen zukünftigen Bedarf zur Ausweisung der baulichen Nutzung in die angrenzenden Moorflächen hineingelegt wird. Grund hierfür ist, dass Moore wichtige Bodenfunktionen bezüglich des Naturschutzes und als Kohlenstoffspeicher erfüllen. Im Umweltbericht sollte deshalb das Schutzgut Boden in ausreichendem Umfang dargestellt werden und dort auch explizit auf den Schutz der im Süden/Südosten liegenden benachbarten Moorflächen eingegangen werden.

Dies wird bei der anstehenden Flächennutzungsplanaufstellung berücksichtigt.

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Schreiben vom 16.12.2025

Von der Flächennutzungsplanänderung sind keine zu beachtenden Zeile der Raumordnung nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung 24.11.2023) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG betroffen. Der Satzungsbeschluss zum Teilregionalplan Energie wurde am 26.09.2025 durch die Verbandsversammlung gefasst. Die gesetzlich geregelte Genehmigungsfiktion beträgt gem. § 13a Abs. 3 Landesplanungsgesetz drei Monate, sodass der Teilregionalplan Energie voraussichtlich im Januar 2023 verbindlich wird.

Wird zur Kenntnis genommen.

Nördlich der geplanten 12. Flächennutzungsplanänderung ist im Teilregionalplan Energie (Entwurf zum Satzungsbeschluss) das Vorranggebiet Windenergie "Bad Saulgau-Kleintissen" (WEA-437-009) festgelegt. Bei weiterer Bebauung oder Nachverdichtung im Bereich der 12. Flächennutzungsplanänderung darf gem. PS 4.2.1 Z (5) des Teilregionalplans Energie (Entwurf des Satzungsbeschluss) die Nutzbarkeit des Vorranggebiets Windenergie nicht eingeschränkt werden. Weitere Bebauung, die dazu führen würde, dass die Immissionschutzwerte für Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergie nicht eingehalten werden, ist demnach unzulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass im Kriterienkatalog zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie des Teilregionalplans Energie (Entwurf zum Satzungsbeschluss) ein Vorsorgeabstand von 600 m zu Mischgebieten im Flächennutzungsplan als sehr erhebliches Konfliktkriterium eingestuft wurde.

Wird zur Kenntnis genommen.

Stand 12.01.2026